

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche nun den Referenten, Herrn Bürgermeister Schill, uns den Bericht der zweiten Deputation über den Wegfall der Gehaltsabzüge zu dem Pensionsfonds der Staatsdiener vorzutragen.

Referent Bürgermstr. Schill trägt den Bericht der zweiten Deputation über den Entwurf zu einer Verordnung: den Wegfall der einmonatlichen Abzüge für den Staatspensionsfonds und die künftige Einrichtung wegen der dahin zu leistenden Jahresbeiträge, ingleichen wegen der Agiovergütung auf die annoch im 20 Guldenfuße normirten festen Dienstbezüge betreffend, vor, wie folgt:

Nach der Bemerkung zu Nos. 20 des Einnahme-Budgets Landtags-Acten. I. Abth. I. Bd. S. 168 beabsichtigt die hohe Staatsregierung eine veränderte Einrichtung hinsichtlich der zum Staatspensionsfonds fließenden Gehalts- und Pensionsabzüge und verweist auf eine besondere Verordnung hin, welche den ständischen Deputationen mitgetheilt werden soll und worüber die ständische Erklärung erwartet wird.

Diese Verordnung ist der zweiten Deputation der zweiten Kammer zunächst zugekommen, selbige hat sich veranlaßt gefunden, ihrer Kammer darüber besondern Bericht zu erstatten und nach dessen Berathung in der zweiten Kammer ist dieser Gegenstand der Deputation zugewiesen worden, welche nach verfassungsmäßiger Beziehung des königl. Herrn Commissars sich des erhaltenen Auftrags in Folgendem entledigt.

Prüft man den Inhalt der §§. 1, 7, 8 der erwähnten Verordnung (welche dem jenseitigen Deputationsberichte S. 227 beige druckt worden ist), so kann es nicht entgehen, daß durch selbige §. 47 des Civil-Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835.

cf. Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1835. S. 192 flg. und §. 25 und 26 des Gesetzes über die Pensionen der königl. sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837

cf. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838. S. 8 aufgehoben, nach §. 6 aber frühere gesetzliche Bestimmungen in etwas abgeändert werden sollen.

Die jenseitige Deputation hat dieserhalb auch die Aufnahme der die frühern Gesetze aufhebenden oder abändernden Bestimmungen in eine Verordnung nicht für ausreichend, sondern vielmehr eine Gesetzesvorlage für nothwendig erachtet, und die königl. Commissarien, hiermit einverstanden, haben eine solche zugesichert, sobald man der vorgeschlagenen Maßregel nur erst im Princip beigetreten sei, auch erklärt:

daß man einstweilen für die gegenwärtige Vorlage die Form der Verordnung gewählt, um die Sache übersichtlicher darzustellen, was ohne Mittheilung der in die Ausführungsverordnung gehörigen Gegenstände nicht geschehen könne.

Auf diese Erklärung und in Betracht, daß ein Aufschub der Berathung über das Princip als von wesentlichem Einfluß auf das Einnahmehudget die Bearbeitung des letztern behindern würde, sich auch, wenn man die Ansicht der Deputation theile, die Sache völlig erledigen dürfe, hat die zweite Deputation der zweiten Kammer die Verordnung begutachtet und die Kammer selbst solche berathen.

Die Deputation theilt nun zwar die formellen Bedenken, welche im jenseitigen Bericht ausgesprochen worden, voll-

ständig, andererseits erkennt sie aber auch die Gründe an, welche für sofortige Begutachtung der Verordnung geltend gemacht worden sind und empfiehlt daher nach dem Vorgang der zweiten Kammer die vorläufige Berathung über die vorgeschlagenen Maßregeln, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn letztere ganz oder theilweise Annahme finden sollten, ein besonderer Gesetzesentwurf nachfolge, der übrigens in diesem Falle bereits zugesichert worden ist.

Nach dieser Sachlage wird die Deputation nicht erst der Rechtfertigung bedürfen, wenn sie bei Begutachtung des Gegenstandes — zu dem sie nun übergeht, der Verordnung nicht von §. zu §. folgt, sondern nur deren Princip heraushebt.

Das Civil-Staatsdienergesetz in der schon lange gezogenen §. 47 enthält folgende Bestimmungen:

- 1) zur Erleichterung der vom Staate für Staatsdienerwitwen und Waisen übernommenen Pensionslasten sollen von Staatsdienern gewisse jährliche Beiträge von 1 bis zu 2 p. C. steigend vom Gehalt, Wartegeld oder Pension — je nach deren Höhe — erhoben werden und hierbei ungewisse oder steigende und fallende Nutzungen nach dem Betrage gerechnet werden, wie sie bei der Anstellung zum Dienst Einkommen angeschlagen worden sind;
- 2) hierüber soll ein einmonatlicher Abzug von jedem Gehalte oder jeder Gehaltserhöhung stattfinden;
- 3) es sollen in Pension stehende Staatsdiener diesem Abzuge nur so lange unterworfen sein, als sie pensionsfähige Frauen und Kinder haben, oder nicht auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten.

Das Militärpensionsgesetz nimmt in seiner 26. §. auf diese Dispositionen Bezug und bestimmt §. 25 ebenfalls einen einmonatlichen Gehaltsabzug.

Diesen Bestimmungen entgegen wird in §§. 1, 7 und 8 der vorliegenden Verordnung Folgendes vorgeschlagen:

Es soll

- 1) bei allen seit Anfang des Jahres 1839 erfolgten neuen Beförderungen, ingleichen Dienstverbesserungen, rücksichtlich deren eine Feststellung des bisher im 20 Guldenfuß normirt gewesenen Dienstgenusses im Nennwerthe des 14 Thalerfußes ohne Zuschlagung des Agio's geschehen ist, der einmonatliche Abzug überhaupt nicht,
- 2) der Jahresbeitrag aber nur insoweit stattfinden, als solcher für das Jahr 1839 annoch von dem am Schlusse des nächst vorgehenden Jahres im 20 Guldenfuß bestandenen reinen Dienst Einkommen abzuentrichten war;
- 3) sollen die von den im 14 Thalerfußes ausgesetzten Gehältern bereits bezahlten einmonatlichen Abzüge wieder restituirt werden;

ferner

- 4) sämtliche in Wartegeld oder Pension stehende Staatsdiener und Militärs, es mögen deren Bezüge im 14 Thalerfuß oder noch im 20 Guldenfuß ausgedrückt sein, von und mit dem Jahre 1841 an mit Jahresbeiträgen völlig verschont, auch diejenigen Wartegelder und Pensionen, welche im 14 Thalerfuß ohne Rücksicht auf ein früher im 20 Guldenfuß bestandenes Dienst Einkommen bemessen sind, einer diesfallsigen Mitleidenheit überhaupt nicht unterliegen, vielmehr die im Jahre 1839 und 1840 davon etwa abentrichteten Jahresbeiträge aus dem Pensionszahlante restituirt werden;